



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden**

---

### **Antrag der Qiagen GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugung von Warmwasser mit Holzpelletfeuerung**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.02.2023

53.04-9353079-0003-G4-0060/22

Die Qiagen GmbH hat mit Datum vom 04.08.2022, zuletzt ergänzt am 23.12.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugung einer erdgasunabhängigen Warmwassererzeugung mit Holzpelletfeuerung und von 2 Notstromaggregaten auf dem Betriebsgelände Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Energiezentrale zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Holzpellets) und 2 Notstromaggregaten, um eine teilweise erdgasunabhängige Energieversorgung zu ermöglichen.

Bei dem beantragten Vorhaben der Qiagen GmbH zur Erzeugung von Warmwasser mit Holzpelletfeuerung handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dieses Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage mit einem „S“ gekennzeichnet.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 (2) S.1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Prüfkriterien von Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.





Das Betriebsgelände der Qiagen GmbH liegt im Osten der Stadt Hilden in einem Gewerbegebiet (GE-Gebiet im Bebauungsplan Nr. 231 der Stadt Hilden, Ausgabe 09/2004) an der Grenze zur Stadt Solingen. Die neue Energiezentrale wird in der Baulücke zwischen den Gebäuden Q5, Q3 und Q4 auf bereits befestigtem Boden errichtet. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Die Nutzung im betrachteten Umfeld der Anlage wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die Anlage fügt sich aus städtebaulicher Sicht in die Umgebung ein. Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gibt es im Beurteilungsraum der Anlage nicht.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

K. Jaenichen

